

dieser Verpflichtung ausgenommen sind Anstalten, welche einen befähigten Geschäftsführer, gemäss Gewerbegesetz, besitzen.⁴⁸

Der Verwaltungsrat wird erstmals vom Gründer und anschliessend vom obersten Organ bestellt. In den Statuten kann vorgesehen werden, dass der Verwaltungsrat das Recht besitzt, Mitglieder dazu zu wählen. Einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates können jederzeit vom obersten Organ, gemäss Artikel 201 PGR, abberufen werden.⁴⁹ Handelt es sich um eine stiftungsähnliche Anstalt, so ist der Verwaltungsrat das oberste Organ.⁵⁰

Der Verwaltungsrat vertritt die Anstalt nach Aussen und ist für die gesamte Geschäftsführung, gemäss Artikel 181 PGR, verantwortlich. Er ist gegenüber gutgläubigen Dritten befähigt, alle Geschäfte im Namen der Anstalt abzuschliessen, ausser andere statutarische Bestimmungen würden eine andere Regelung treffen. Schliesslich bleiben dem Verwaltungsrat alle Befugnisse und Pflichten vorbehalten, welche nicht einem anderen Organ, gemäss Artikel 182 PGR, übertragen wurden.⁵¹

2.5.3 Die Revisionsstelle

Die Bestellung einer Revisionsstelle ist, unabhängig der Anstaltsformen gemäss Kapitel 2.2., zwingend, sofern der Anstaltszweck (siehe Punkt 2.4) ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe vorsieht oder die Statuten ein solches zu lassen.⁵² Ist kein kommerzieller Zweck in den Statuten der Anstalt vorgesehen, so ist es auch nicht notwendig eine Revisionsstelle zu bestellen. Die Verwaltung der Anstalt kann aber freiwillig eine solche beauftragen. Sollte die Anstalt einen überwiegend gemeinnützigen Zweck verfolgen, so ist, wie bereits kurz ausgeführt in Punkt 2.4, eine Revisionsstelle ebenfalls zwingend notwendig.⁵³

Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Revisionsstellen finden sich in den Artikeln 191 ff. PGR. Erstmals kann die Revisionsstelle für eine Periode von einem Jahr gewählt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt ist es möglich diese für drei Jahre zu wählen. Ein Mitglied des Anstaltsorganes sowie nahestehende Personen von Anstaltsorganen sind nicht berechtigt, die Tätigkeit der Revisionsstelle zu übernehmen. Ebenfalls dürfen die Angestellten, sowie die Begünstigten, nicht als Revisionsstelle bestellt werden. Die Ausübung der Tätigkeit als Revisionsstelle bedarf einer Bewilligung der Regierung und ist Berufsgruppen, wie beispielsweise Wirtschaftsprüfern und Treuhändern, vorbehalten.⁵⁴

2.6 Begünstigte

Begünstigte sind jene Personen, welchen in der Zukunft einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Anstaltsvermögen der stiftungsähnlichen oder der verkehrstypischen Anstalt zukommt. Dies können laufende Zuwendungen sein, aber auch die Erlöse aus der Liquidation der Anstalt. Das oberste Organ benennt die Begünstigten in einem Beistatut, in welchem die Details über die Begünstigung geregelt

⁴⁸ Wanger, 2010, S. 105.

⁴⁹ Marxer & Partner, 2009, S. 76.

⁵⁰ siehe Kapitel 2.2.2.

⁵¹ Tamm, 2003, S. 30.

⁵² Art. 192 Abs. 8 PGR.

⁵³ Marxer & Partner, 2009, S. 77 f.

⁵⁴ Wanger, 2010, S. 114 ff. u. Marxer & Partner, 2009, S. 78.